LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
16. Wahlperiode

Drucksache **16/9593**

25.08.2015

Antrag

der Fraktion der PIRATEN

Ohne Wahl keine Demokratie: Das Wahlverfahren des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit muss für alternative Kandidaten geöffnet werden!

I. Sachverhalt

Gemäß Landesdatenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen besitzt die Landesregierung das alleinige Vorschlagsrecht für das Amt des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI) Nordrhein-Westfalen (§ 21 Abs. 1 DSG NRW). Das Plenum kann deshalb lediglich denjenigen Kandidaten wählen, der dem Landtag von der Landesregierung präsentiert wird. Das Wahlverfahren für den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist damit so konzipiert, dass ausschließlich eine Person zum Beauftragten gewählt werden kann, die das Vertrauen der Landesregierung genießt.(vgl. Univ.-Professor Dr. Dirk Heckmann, BT-Ausschussdrucksache 18/205 D, S.9).

Demgegenüber besteht jedoch gerade in der Kontrolle der Landesregierung eine der Kernaufgaben des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Der EuGH stellt in einem seiner Urteile zur Unabhängigkeit von behördlichen Datenschutzbeauftragten fest, dass gerade Regierungen „möglicherweise ein Interesse an der Nichteinhaltung der Vorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten [haben], wenn es um die Verarbeitung solcher Daten im nichtöffentlichen Bereich geht“ (S.10). Das Amt des LDI musste nach diesem Urteil vom Ministerium für Inneres und Kommunales formal von der Exekutive gelöst werden, was die Bedeutung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des LDI unterstreicht. Diese Maßnahme greift jedoch zu kurz, denn selbst der Anschein der Parteilichkeit muss vermieden werden, um das Amt des LDI nicht zu beschädigen und ihn in der Wahrnehmung seiner Aufgaben glaubwürdig erscheinen zu lassen.

Eine, wie aktuell vorgesehene, alternativlose Wahl steht den Anforderungen einer „völligen Unabhängigkeit“ des Datenschutzbeauftragten sowie demokratischer Prinzipien jedoch entgegen. Erst die Gegenüberstellung und Positionierung unterschiedlicher Kandidaten eröffnet einen inhaltlichen Diskurs und ermöglicht so einen tatsächlichen Eindruck bezüglich persönlicher und fachlich-inhaltlicher Qualitäten der Kandidaten und kann damit als Grundlage der Entscheidungsfindung dienen. Zudem, und das ist an dieser Stelle von

Datum des Originals: 25.08.2015/Ausgegeben: 25.08.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

entscheidender Bedeutung, lebt die Demokratie von der Wahlmöglichkeit. Diese besteht allerdings nur, wenn zwischen mindestens zwei Alternativen ausgewählt werden kann, die sich überdies auch voneinander unterscheiden müssen. Bei einer Wahl ohne Alternativen handelt es sich de facto nicht um eine Wahl.

Neben der formalen Qualifikation ist auch die Positionierung und Interpretation der Aufgaben des Amtes von entscheidender Bedeutung für die Qualität und Ausrichtung der höchsten Landesbehörde für Datenschutz und Informationsfreiheit. Die Befähigung für die Position geht damit über die rein formalen Qualifikationen hinaus. Eine Anhörung der Kandidaten durch die Mitglieder des Landtags, die den bereits erwähnten Diskurs eröffnen und zur Feststellung der jeweiligen Eignung beitragen könnte, ist indes im Landesdatenschutzgesetz nicht vorgesehen.

Weitere Kernelemente eines fairen Verfahrens zur Bestenauslese sind eine öffentliche Ausschreibung und eine Anhörung geeigneter Bewerberinnen und Bewerber. Ein nachvollziehbares und faires Beteiligungs- und Wahlverfahren stärkt den öffentlichen Rückhalt des Landesdatenschutzbeauftragten, den er gerade in politisch sensiblen Fragen wie der Kontrolle der Landesregierung benötigt.

II. Der Landtag stellt fest:

- Das Vorschlagrecht für das Amt des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen allein bei der der Landesregierung zu belassen widerspricht demokratischen Prinzipien.
- Ohne eine Öffnung des Verfahrens zur Wahl des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist die völlige Unabhängigkeit der Landesbehörde nicht herzustellen.

III. Der Landtag beschließt:

1. Die Wahl des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen muss demokratisiert werden.
2. Das Landesdatenschutzgesetz muss dahingehend geändert werden, dass alle Landtagsfraktionen ein Vorschlagsrecht für das Amt des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit erhalten.
3. Das Landesdatenschutzgesetz muss geändert werden, um das Amt des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen für Außenstehende zu öffnen.

Michele Marsching
Marc Olejak

und Fraktion